

**Ordnung zur Änderung
der Studienordnung für das Fach Französisch im Hauptfach in der
Romanischen Philologie mit dem Abschluß Magisterprüfung
vom 10. September 1998
vom 31. Oktober 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NW. S. 812) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung in den Fächern der Romanischen Philologie - Französisch, Spanisch und Italienisch im Haupt- und Nebenfach - mit dem Abschluß Magisterrprüfung vom 10. September 1998 wird für das Fach Französisch im Hauptfach wie folgt geändert:

In § 9 Aufzählungspunkt 1.1.2 wird "Altfranzösisch II (LN) (2 SWS)" durch die Formulierung: "Ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium zur älteren Epoche des Französischen. Dabei kann es sich um ein Hauptseminar Sprachwissenschaft zu einer älteren Sprachstufe, eine Übung (Altfranzösisch 11) oder um ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar zur jeweiligen Literatur bis ca. 1630 handeln" ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie vom 21. Oktober 2002.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt